Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 2 (1914)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Februar 1914 Nr. 2 2. Jahrgang

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1. Erscheint monatlich.

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau: **Langgasse 66, St. Gallen,** zu richten.

ozialwirtschaftliche Betrachtungen über die neuen Bankkatastrophen und die Raiffeisenkassen.

„Es rast die See; sie will ihr Opfer haben." Diese ofer sind zahlreiche Gewerbetreibende, Industrielle, uern und einfache Leute. Der Opferaltar, auf dem sie rtschaftlich bluten oder verbluten, sind moderne Banken, wieder selbst Opfer der Spekulation geworden sind Es geradezu eine entsetzliche wirtschaftliche Katastrophe, daß Kanton Tessin durch die Kantonalbank 11 Millionen d durch den Credito 7 Millionen verloren gehen. Eine greifende Einbuße des Volksvermögens und damit neue öhte Steuern in Gemeinde und Kanton. Aehnlich sieht im Thurgau aus. Die Verluste von Aadorf, Eschlikon, eckborn und der Hypothekenbank werden zusammen die mme von 20 Millionen überschreiten.

Was hat dazu geführt? In erster Linie Anlagen in ißen Unternehmungen, deren Rentabilität man nicht nte. Noch vor zwei Jahren soll die Kantonalbank von llinzona in einem neuen Unternehmen 2½ Millionen gebüßt haben. Wie darf sich aber eine Bank mit nur Millionen Aktienkapital an so großen Unternehmen beigen?

Eine gleiche Ueberspannung zeigte sich bei Eschlikon Mühle Stücheli. Dazu kommen Anlagen im Ausland. tessinische Kantonalbank soll 14 Millionen in Italien gelegt haben. Steckborn ist besonders an den ausländhen Anlagen zu Grunde gegangen. Die Thurg. Hypokenbank hat Millionen und Millionen in Frankfurt, lin und anderen Großstädten in Gebäuden und Terrain gelegt. Anlagen, die bekanntlich sehr der Konjunktur Spekulation unterworfen sind. Der sogenannte Fürstenit hat ja in Berlin durch Bodenspekulation über 30 Milien eingebüßt. Hier dürfte der Spruch Geltung haben: eibe zu Hause und ernähre dich redlich".

Die Börse — dieses Spielhaus ersten Ranges — hat giell bei den Tessiner Banken auch ihren Anteil. Wie te die Mitteilungen lauten, haben die tonangebenden sönlichkeiten nicht nur mit eigenem, sondern mit dem d der Obligationäre und Spareinleger spekuliert. Ein fwürdiges, gefährliches, ruinöses Spiel. — Man weiß, viel Opfer die Börse alljährlich, aber besonders in Kriahren verschlingt. Letztes Jahr im April und Mai sind der Berliner Börse allein 2 Milliarden verloren gegen. Hier siegt weniger das „Glück" als vielmehr der chtigere, der durch seine Manipulationen den Schwäen erdrücken kann. Aber die Börse ist das Eldorado rer Weltwirtschaft und der Kapitalwirtschaft. Sie det nicht nur riesig dem Landwirt durch die Preisbilgen der Waren, des Getreides usw., sie schadet der geten Volkswirtschaft, da sie das beste Mittel ist der Konration des Kapitals Vorschub zu leisten. Denken wir das klassische Beispiel der Newyorker Börse im Jahre 7. Einigen wenigen Trustmagnaten war es gelungen, Wertpapiere um 12 Milliarden herabzudrücken, sie um n billigen Preis aufzukaufen und in einem Jahre die gleichen Werte um die 12 Milliarden zu steigern. Mit anderen Worten heißt das Vermehrung des Kapitals um 12 Milliarden in einem einzigen Jahr auf Kosten anderer.

Die Regierungen kämpfen gegen unschuldige Verlosungen, aber diese Völker ruinierenden Börsen lassen sie ruhig gewähren. Es gilt auch hier das Sprüchwort: „Den kleinen Schelm hängt man, den großen läßt man laufen". Die Börsen mit ihrem Terminhandel sind das große Raubnest der Weltwirtschaft.

Auffallen muß ferner die strafbare Gleichgültigkeit der Revisoren und Aufsichtsräte — oder noch besser ihre jahrelange „Vetterwirtschaft".

Die Sicherheit, d. h. das Verhältnis von eigenen Geldern zu den fremden war ein geradezu strafwürdig schwaches. Bei einer Bilanzsumme von 32 Millionen weist die Kantonalbank Bellinzona nur 2 Millionen Aktien auf, d. h. 7 Prozent Garantie. — Auch die Thurgauer Kantonalbank kann sich keiner besonderen Sicherheit rühmen, speziell in Rücksicht auf ihre spekulativen Anlagen. Bei einer Bilanzsumme von 210 Millionen sind 25 Millionen Aktien und Reserven nicht viel mehr als 12 Prozent zu den fremden Mitteln.

Stellen wir diesen unsere Raiffeisenkassen gegenüber. Ihre Bilanzsumme verhält sich zum garantierten Kapital gewöhnlich wie 1 : 1, d. h. beträgt 100 Prozent und mehr, — eine Sicherheit, wie sie gar keine Aktienbank aufweist. — In Nidau (Kt. Bern) weist die betreffende Bank 1913 840'000 Fr. Aktien- und Reservekapital auf mit einer Bilanz von 16 Millionen. Also nicht mehr als 5 Prozent. Man begreift nicht, wie man solche Zustände dulden kann.

Die Raiffeisenkassen haben neben ihrer Sicherheit die ausgezeichneten Bestimmungen, daß Geldanlagen nur in der Gemeinde gemacht werden dürfen und nicht in einzelnen allzugroßen Posten, sondern in möglichst kleinen Posten mit Abzahlungspflicht. Aufsichtsrat und vor allem auch das ganz objektive schweizerische Inspektorat sorgen dafür, daß Unregelmäßigkeiten im Keime entdeckt würden.

Bekanntlich hat der Bundesrat sofort die Initiative ergriffen, um mittelst einem Bankkonzern eine neue Bank im Tessin ins Leben zu rufen. Eine scheinbare Hilfe; in Wirklichkeit war es das Joch des Kapitalismus, das man neuerdings dem Tessiner Volke aufhalste.

Der Tessin hat noch keine Raiffeisenkassen. Welch eine immense Wohltat wäre es gewesen, wenn der Bundesrat dem Vorstand des schweizerischen Raiffeisenverbandes 2 bis 3 Millionen für 2—3 Jahre zinslos zur Verfügung gestellt hätte mit dem Auftrag, Raiffeisenkassen im Tessin zu gründen und jede neugegründete Kasse mit 10—20'000 Fr. auszustatten. — Damit wäre den Gemeinden und dem Volke Tessins geholfen worden und zwar nicht nur für jetzt, sondern vor allem für die Zukunft. Der Genossenschaftsgedanke wäre im Tessin praktisch durchgeführt, der Spekulation und der Kapitalwirtschaft wäre der Riegel gestoßen und die Grundlage zu einer soliden wirtschaftlichen Prosperität geschaffen worden.

Die Schweigepflicht der Organe der Kassen.

Die Statuten der Raiffeisenkassen enthalten die Bestimmung, daß die Organe der Kasse, also Vorstand, Aufsichtsrat und Kassier, über die Namen der Gläubiger und Schuldner, sowie deren Posten und Bürgen außer der Amtsverwaltung zum strengsten Stillschweigen verpflichtet seien unter Androhung von Buße und eventuell Ausschluß. Gewiß kann es nicht schaden, wenn ich mir einmal gestatte, an diese Bestimmung zu erinnern. Ich will gerne annehmen, es seien sich die Verwaltungsorgane der Kassen dieser ihrer Ehrenpflicht bewußt, so daß es mir nur erübrigt, die Gläubiger und Schuldner der Kasse darauf aufmerksam zu machen. Da die Raiffeisenkassen ihren Wirkungskreis eng begrenzen, und nur an Mitglieder Geld ausleihen dürfen, so läge die Furcht nahe, es könnte das der Kasse oder ihren Organen anvertraute Geheimnis zur Kenntnis weiterer Kreise gelangen. Wenn wir diese Furcht als eine unbegründete bezeichnen, so möchten wir gleichzeitig die Verwaltungsorgane dringend bitten, in Ausübung ihrer Funktionen sich möglichst bewußt zu sein, daß eine jede Verletzung des Amtsgeheimnisses zur schweren Schädigung einer Kasse werden kann.

Es ist deshalb sorgfältig zu vermeiden, daß Protokolle, Kassabücher, Korrespondenzen usw. in die Hände Dritter gelangen. Was die Namen der Einleger und Schuldner betrifft soll nie in der Familie eines Mitgliedes des Aufsichtsrates oder Vorstandes Tischgespräch sein.

Es werden deshalb geschlossene Sitzungen der Kommissionen gehalten, daß nicht Unberufene darüber Auskunft erteilen können. Weder Vorstands- noch Aufsichtsrats-Mitglieder sollen sich Verzeichnisse von Schuldnern oder Gläubigern erstellen oder geben lassen. Die Bonität der Werttitel und Faustpfänder, die Sicherheit aller Darlehen wird nur an der Sitzung beim Kassier und nur gemeinsam und in abgeschlossenem Zimmer geprüft.

Es ist strenge Pflicht der Verwaltungsorgane, diese Prüfung von Zeit zu Zeit vorzunehmen; an diesen Beratungen soll ohne jede Rücksicht das Vorhandensein aller Werttitel verlangt, ihre Sicherstellung einläßlich beraten werden. Ist aber die Sitzung beendet, so bleibe der Siegel geschlossen, in Privatgesprächen und mit Dritten spreche man nie über die Namen der Gläubiger und Schuldner. Ihr möget nun in Kreise von Freunden oder Gesinnungsgenossen gehen, Ihr könnet als Steuerkommissäre in Funktion treten, nie dürft Ihr Euch der Namen der Einleger dort erinnern. Ein Mann soll auch schweigen können, wenn es sein muß und in diesem Falle muß es sein, denn die Statuten, die er selbst unterschrieben, verlangen es von ihm. Wie viel Geld liegt auswärts in den großen Banken, die Steuerkommission erfährt es nicht. Darum ist es Ehrensache für jedes Mitglied eines Raiffeisenkassenorgans, auch dann sein Amt als Kassavorstand in Ehren zu halten, auch dann zu schweigen, wenn er selbst in der Steuerkommission sitzt. Ein offener und gerader Mann würde um keinen Preis sich eines unehrenhaften Preisgebens eines ihm anvertrauten Geheimnisses schuldig machen. Wer in der heutigen Zeit, bei der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung den Mut hat, offen und entschieden für die Verbreitung des Raiffeisengedankens einzustehen, seine Kräfte, seine kostbare Zeit um Gottes Lohn der Verwaltung einer Darlehenskasse zu schenken, der wird auch stark genug sein, Stillschweigen zu beobachten, wenn es das Interesse seiner Kasse erfordert. Ist dieses Zutrauen in die Verwaltungsorgane einer Kasse geschwunden, dann ist der Wendepunkt in der Entwicklung derselben erreicht, es senkt sich der Stern und es schwindet das Licht, das er verbreiten sollte, es können die übrigen Mitglieder umsonst sich ihrer annehmen; Rückzug der Einlagen und Verschwinden neuer Quellen wird die natürliche Folge sein.

Wir brauchen auch keine Angst zu haben, daß der Staat, der heute überall Geld suchen geht, sich direkt und selbst um die Namen der Spareinleger kümmert. Es fehlt dazu vorab jede gesetzliche Grundlage und überdies mag gar manchen Herren Aktionäre die Interessen einer großen Bank am Herzen. Wenn der Staat eine allgemeine Kapitalflucht außer Landes großziehen will, dann muß er nur bei den Banken nachzuspüren suchen, dann muß er hart und schonungslos volle Besteuerung aller bekannten Vermögen verlangen.

Doch, wir wollen auch ihm gerne gönnen, was ihm nach Recht und Billigkeit gehört und unterdessen Mittel und Wege suchen, dem Mittelstande die erfolgreiche Selbsterhaltungspolitik zu erhalten.

Wenn die vorstehenden Zeilen die Verwaltungsorgane unserer Kassen zu immer treuer Haltung des Stillschweigens ermuntern, wenn sie bei den Lesern das Vertrauen stärken, daß ihre Angelegenheiten, ihre Einlagen und Bezüge nicht mehr als unbedingt nötig bekannt werden, dann haben wir den Raiffeisenkassen einen Dienst getan, dann werden je länger je mehr auch die besser Situierten der Gemeinde, die Gewerbetreibenden sowohl wie der einfache Arbeiter es sich zur Ehre machen, nicht nur bei uns Geld zu entlehnen, sondern uns auch ihre Ersparnisse anzuvertrauen, und damit uns Mittel an die Hand geben, noch mehr und kräftiger die zahlreich eingehenden Gesuche zu würdigen. J. L.

Belehnung von Lebensversicherungspolizen.

Auch den Darlehenskassen ist gestattet, gegen Hinterlage von Lebensversicherungspolizen Darlehen zu gewähren; dabei ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Die bezügliche Gesellschaft muß in der Schweiz konzessioniert sein. Die Belehnung darf nur auf zirka 90 % des Rückkaufswertes der Polize gehen, welcher bei der Versicherungsgesellschaft anzufragen ist. Die Kassa hat vom Schuldner eine Faustpfandverschreibung für die Polize zu verlangen. Um sich von der regelmäßigen Entrichtung der Prämien zu überzeugen, soll die Kasse alljährlich die Prämienquittungen einverlangen und den bezüglichen Polizen beilegen. Der Versicherungsgesellschaft ist von der faustpfandrechtlichen Belehnung der Polize Mitteilung zu machen und eine bezügliche Bestätigung zu verlangen.

Das Verbandsbureau.

An die Kassiere.

Um die Aufnahme der diesjährigen Rechnungen und Bilanz in unserer Statistik und den graphischen Tabellen für die Schweizerische Landesausstellung in Bern zu ermöglichen, ersuchen wir hiemit sämtliche Kassen, um sofortige Einreichung der Jahresbelege. Kassen, die nicht bis Mitte März ihre Bilanzen einreichen, können für die Ausstellung nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Verbandsbureau.

Mitteilung an die st. gall. Raiffeisenkassen.

Bei Anlaß des Rechnungsabschlusses ist es angezeigt, die Sparkassadeckung einer Prüfung zu unterziehen. Während des Jahres werden bei den meisten Kassen die Spareinlagen einen Zuwachs erhalten haben, und nun soll die Deckung wieder entsprechend erhöht werden. Der deckungspflichtige Bestand soll 110 Prozent des Einlagebestandes betragen. Einlagen, die 3000 Franken ohne Zinszuwachs übersteigen, sind nicht deckungspflichtig und können also in Abzug gebracht werden.

Das Verbandsbureau.

Aufruf zur Neugründung von Darlehenskassen.

Wir richten hiemit an alle unsere Verbandsgenossenschafter einen Aufruf, uns die Ortschaften bekannt zu geben, die sich für Gründung von Darlehenskassen eignen würden und bitten in Wort und Tat für die Ausbreitung des Verbandes mitzuwirken. Wegen den bekannten innern Schwierigkeiten hat sich der Raiffeisenverband in den letzten Jahren nicht sehr stark ausgedehnt. Nachdem nun aber die Schwistigkeiten ganz gehoben wurden, und der Verband durch Erhöhung des Genossenschaftskapitals (250'000 Fr. einbezahlt und 100'000 Fr. weitere statutarische Haftpflicht) auch nach außen hin wieder kreditfähig geworden ist, so ist es sehr wünschenswert, daß im Jahre 1914 ein kräftiger Zuwachs von neuen Kassen erfolge. Dadurch wird der Verband und indirekt die Kassen sehr gewinnen, denn je mehr Genossenschaften sich dem Verbande angliedern, um so leistungsfähiger wird derselbe werden. Noch hat der Landwirt mit der Frühjahrsarbeit auf Feld und Wiese nicht begonnen und ist es deshalb noch an der Zeit an Neugründung von Kassen zu denken.

Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

(Schluß).

2. Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates.

Auch diese sind enthalten in den Statuten und im Geschäftsreglement. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen. Er hat das Recht, jederzeit die Vereinssachen sowie die Buchführung einzusehen und die Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen. Findet er, daß ein Vorstandsmitglied oder der Präsident oder Kassier den Statuten, Geschäftsreglement oder seinen, sowie der Generalversammlung Beschlüssen zuwiderhandelt oder das Interesse des Vereines sonst geschädigt hat, so steht ihm das Recht zu, alle Maßregeln zu ergreifen, die ihm nötig erscheinen, um das Vereinsinteresse zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes als auch den ganzen Vorstand und den Kassier ihrer Amtstätigkeit vorläufig zu entsetzen, hat er dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Vereines gefährdet glaubt, sofort eine Generalversammlung einzuberufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen, an welcher der Präsident des Aufsichtsrates den Vorsitz führt. Der Ausweis des Aufsichtsrates zur Bevollmächtigung für Prozesse gegen den Vorstand geschieht durch die Protokolle über seine Wahl.

Ferner hat der Aufsichtsrat die Pflicht, ordentlicherweise alle Vierteljahr und außerordentlicherweise wenigstens einmal eine vollständige Geschäftsrevision vorzunehmen. Dabei hat er besonders zu achten: ob nur solche Mitglieder aufgenommen, welche nach den Statuten dazu fähig; notwendiger Ausschluß nicht etwa unterlassen; ob das Eintrittsgeld und die notwendigen Zahlungen an den Geschäftsanteil entrichtet; ob die Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung vorschriftsmäßig aufgenommen und unterzeichnet wurden; ob die einzelnen Ausgaben mit den nötigen Belegen versehen und die Bücher vorschriftsgemäß geführt; ob die monatlichen Kassenabschlüsse regelmäßig vom Kassier und Präsident des Vorstandes oder einem dazu beorderten Vorstandsmitglied ausgefertigt; ob der statutengemäß festgesetzte Höchstbetrag für Darlehen und Konto-Korrent-Kredit nicht überschritten, Rückzahlungsfristen eingehalten; ob bezüglich aller Forderungen die nötige Sicherheit besteht, alle Schuldscheine richtig ausgestellt und unterzeichnet sind usw. Zu jeder Gewährung von Darlehen an ein Mitglied des Vorstandes, sowie über dessen Annahme als Bürgen hat der Aufsichtsrat die Genehmigung zu erteilen.

Außer diesen ordentlichen soll der Aufsichtsrat jährlich mindestens eine außerordentliche, unvermutete Revision vornehmen, damit auf diese Weise festgestellt werden kann, ob die Geschäftsführung auch zu jeder Zeit in Ordnung ist und nicht etwa nur für die erwarteten Revisionen. In erster Linie ist bei den unvermuteten Revisionen Kassensturz vorzunehmen, sowie alle sonstigen Werte zu revidieren, desgleichen stichprobeweise auch die Buchführung und Korrespondenz.

Fernere Pflicht des Aufsichtsrates ist: über jede Prüfung und Sitzung ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Sitzung von allen damals Anwesenden zu unterzeichnen ist, und in welchem die gerügten Mängeln einzeln aufgeführt werden sollen; auf die sofortige Kündigung und Einziehung gefährdeter Ausstände zu dringen; die Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und darüber, sowie über seine und des Vorstandes Tätigkeit und über den ganzen Stand des Geschäftes der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten.

Der Aufsichtsrat darf also nicht zuwarten und glauben, er dürfe erst etwas tun, wenn der Vorstand ihn einlade; er hat sein eigenes Pflichtenheft und ist ja da, um denselben zu kontrollieren und bei vorkommenden Mängeln zu beanstanden. Er hat eine schwer verantwortungsvolle Stelle und es ist notwendig, daß alle Mitglieder deshalb mit den Statuten und dem Geschäftsreglement und Geschäftsanleitung genau vertraut sind. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Und wie es unter solchen Umständen möglich ist, daß ein Aufsichtsrat außer der Prüfung der Jahresrechnung das ganze Jahr keine Sitzung hält — das ist fast nicht zu verstehen.

Ich möchte noch ein Wort beifügen über das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Dasselbe ist auch nicht immer so, wie es sein sollte und es macht sich mitunter da und dort eine gewisse Spannung bemerkbar, die lähmend auf die Lust und Liebe zu fruchtbarer gemeinsamer Arbeit wirkt, sei es, daß der Vorstand als leitendes Organ dem Aufsichtsrat sich überlegen dünkt, oder daß anderseits der Aufsichtsrat in Ausübung seiner Kontrolltätigkeit sich zu sehr als Vorgesetzter des Vorstandes betrachtet. Jedenfalls fehlt es daran, daß Vorstand oder Aufsichtsrat seinen statutarischen Pflichten nicht oder nicht ganz nachkommt. Oft ist es der Aufsichtsrat, der dem Vorstand und dem Kassier oft monatelang willig die gesamte Geschäftsführung überläßt und dann auf einmal zu ganz ungeeigneter Zeit und in kleinlichen Dingen sich seiner Aufsichtspflicht bewußt wird. Es ist begreiflich, daß durch ein solch deplaziertes Eingreifen der Vorstand verschnupft und ungehalten wird, ja darin sogar eine persönliche Chikane wittert, obwohl dazu schließlich kein Grund vorhanden wäre.

Anderseits fordert dann und wann die lässige Tätigkeit des Vorstandes den Aufsichtsrat zum Eingreifen auf, und wenn nun derselbe von dem ihm zustehenden Rechte eingehender Kontrolle Gebrauch macht, besonders z. B. die Höhe und Sicherheit der gewährten Kredite genau prüft und eventuell die sofortige Kündigung und Einziehung

gefährdeter Außenstände veranlaßt, dann ist eben beim Vorstand „Feuer im Dach".

Solch unliebsame Vorkommnisse sind stets ein Nachteil für den Verein und müssen daher möglichst hintangehalten werden, was dort unschwer geschehen kann, wo Vorstand und Aufsichtsrat in vollem Umfange ihrer Pflicht nachkommen. Es begegnen sich dann die beiden Verwaltungsorgane da, wo sich ihre Wege vorher kreuzten, und sie werden bald einsehen, daß ihre Tätigkeit nur dann eine fruchtbringende sein kann, wenn sie sich gegenseitig unterstützend die Hand reichen, ja, daß manche Geschäftsvorgänge und Schwierigkeiten im Verein einzig und allein durch treue Zusammenarbeit ihre Erledigung finden könnten. Es ist ein altes, nur zu wahres Sprichwort: „Eintracht baut auf, Zwietracht reißt nieder" und nirgends könnte kleinliche Eifersüchtelei mehr und größeren Schaden anrichten, als gerade in einem Vereine, der in der Einigkeit und Eintracht aller seiner beteiligten Kräfte seinen sichersten Grundpfeiler hat. Es ist daher auf das lebhafteste zu wünschen, daß Vorstand und Aufsichtsrat in Erfüllung ihrer Pflichten wohl die vorgezeichneten eigenen Wege gehen, daß aber in bestimmten Zeitabschnitten gemeinsame Sitzungen stattfinden behufs gegenseitiger Aussprache und Aufklärung.

Abonnements des „Raiffeisenbote".

Nach Art. 12, Absatz 5, der Verbandsstatuten, sowie auf Grund des Beschlusses der letzten Generalversammlung sind die dem Verbande angeschlossenen Kassen verpflichtet, für je 100 Mitglieder 10 „Raiffeisenboten" zu abonnieren. Da viele Kassen für diese statutarisch festgesetzte Anzahl Abonnements nicht genügend Adressen eingereicht haben, so gehen die überschüssigen Blätter samthaft an die Adresse des Kassiers. Die Mehrzahl dieser „Raiffeisenboten" dürfte wohl kaum außer das Kassazimmer kommen und deshalb wertlos sein. Wir ersuchen daher die Kassiere, uns genügend Einzeladressen aufzugeben, um sämtliche Blätter durch die Post vertragen lassen zu können, es verursacht dies weder für den Verband noch für die Kassa eine Mehrauslage. In erster Linie ist das Verbandsorgan für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder berechnet, für welche es geradezu notwendig ist; daneben dürfte es auch von manchem gewöhnlichen Mitglied mit Interesse gelesen werden.

Fragekasten.

Frage: Ist eine Darlehenskassa verpflichtet, beim Konkurse eines Bürgen eine Eingabe an das Konkursamt zu machen?

Antwort: Ja, jede Kasse ist verpflichtet, wenn ein Bürge in Konkurs gerät, an das Konkursamt die bezügliche Eingabe zu machen, sofern der Schuldner nicht vorzieht, die betreffende Bürgschaft durch eine andere der Kassa genehme Sicherheit sofort zu ersetzen. Die Mitteilung an das Konkursamt hat innert der festgesetzten Eingabefrist zu erfolgen und ist dabei die Höhe des Engagements, die Namen des Schuldners und eventuell der Mitbürgen bekannt zu geben. Es kann unter Umständen vorkommen, daß der Kassier und der Vorstand vom Konkurse keine Kenntnis haben. Es ist deshalb sehr zu empfehlen, daß die Kassa das kantonale Amtsblatt abonniere, wo sämtliche Konkurseröffnungen publiziert werden. Ferner ist sehr wichtig, daß die Bürgscheine immer den nachstehenden Passus enthalten: „Der Bürge und Selbstzahler verpflichtet sich bei allfälligen Konkursen, Todesfall, Schuldenruf oder gerichtlicher Inventur Forderung und Bürgschaft gegen Schuldner und Mitbürgen von sich aus anzumelden und dadurch die Rechte der Kreditorschaft, wie seine eigenen Interessen zu wahren. Die Darlehenskassa behält sich vor, in ihr bekannten Fällen ihre Ansprüche ebenfalls geltend zu machen; würde sie es aber unterlassen, so dürfen hieraus von den Bürgen keinerlei Rechte gegen sie hergeleitet werden. Es ist trotzdem sehr empfehlenswert, daß die Kassen die Eingaben an das Konkursamt in allen bekannten Fällen selbst anmelden, um die Rechte der Mitbürgen wie ihre eigenen Interessen zu wahren; denn gar oft dürften die Bürgen es sonst übersehen, die Anmeldung zu besorgen. Zur Orientierung sollen die Bürgen von der Eingabe Kenntnis erhalten.

Frage: Warum tragen manche Mitglieder der Raiffeisenkassen ihr Geld auf die Banken, während sie bei Bedarf nicht ungerne Geld bei ihrer Kasse entlehnen? H. L.

Antwort: Wir verweisen auf den heutigen Artikel „Schweigepflicht der Organe der Kassen.

Raiffeisenkasse Ragaz.

Einladung zur Generalversammlung

auf Sonntag den 8. März l. J., nachm. 2 Uhr, im Gasthaus zum „Ochsen".

Traktanden: a) die statutarischen; b) Antrag des Vorstandes und Aufsichtsrates auf Erhöhung der Geschäftsanteile und Revision von Art. 8. der Statuten.

Unentschuldigtes Wegbleiben wird gemäß Reglement gebüßt.

Mit genossenschaftlichem Gruß Der Vorstand.

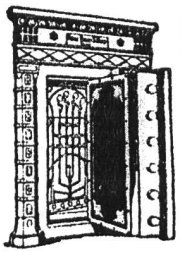

Altarschränke (Tabernakel)

Kirchen-Archive

Kassenschränke

liefern in anerkannt bester Ausführung

Franz Bauer Söhne, A.-G.

gegr. 1862. **Zürich.** gegr. 1862.

Die

Obstverwertungs-Genossenschaft Horn

empfiehlt sich zur Lieferung von

Kraftfuttermitteln:

Hafer, Mais, Gerste, Roggen, Weizen, Vesen, ganz, gequetscht oder gemahlen, **Erdnuß-** und **Weizenmehl, Stroh** und **Heu**

in ganzen oder kombinierten Wagenladungen und im Detail. Eigene Fruchtbrecherei. Billigste Preise.

Die Verwaltung.

Die Darlehenskasse Muolen

offeriert:

Hafer, ganz, prima Ernte	Fr. 16.50	Franko
„ gebrochen, prima Ernte	„ 17.—	
„ gemahlen, „ „	„ 17.20	
Mais, gebrochen	„ 17.75	
Roggen, „	„ 18.—	
Weizen, „	„ 19.—	
Weizenmehl Nr. 4½ (Kopfmehl)	„ 20.—	
Gerste, gebrochen	„ 18.50	

— Eigene Mühle. — Bei größerm Bezuge noch billiger.

Druck und Expedition der Buchdruckerei F. Müller, Frauenfeld.

Redaktionskommission: **Liner,** Präsident des Schweiz. Raiffeisenverbandes; **Pfr. Scheffold,** Präsident des Aufsichtsrates; **J. Stadelmann,** Inspektor.